

## Amtliche Bekanntmachung

### der Gemeinde Rot an der Rot zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

In seiner Sitzung am 26.04.2021 hat der Gemeinderat den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“ mit textlichen Festsetzungen, der Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 26.04.2021 beschlossen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus beiliegendem Lageplan.

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von rund 10,0 ha und umfasst die Grundstücke 122, 123, 156 (Teilbereich) sowie 156/1 (Teilbereich), Gemarkung Haslach. Das Plangebiet ist hauptsächlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Südosten grenzt eine Waldfläche an. Der Bereich selbst wird bisher als Grün- bzw. Ackerfläche genutzt. Auf der Fläche sollen ca. 15.000 Solarmodule mit einer Gesamtleistung von ca. 7 MW errichtet werden. Dabei handelt es sich um ein fest montiertes Modultischsystem, bei dem die Photovoltaikmodule in einem festen Winkel zur Sonne ausgerichtet werden. Die Erschließung des Plangebiets wird über die angrenzende öffentliche Straße erfolgen. Die Photovoltaik-Anlage wird aus Sicherheitsgründen mit einer Zaunanlage eingefriedet.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 26.04.2021, liegt im Zeitraum **vom 31.05.2021 bis einschließlich 02.07.2021** zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nach dem Gesetz zu Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) kann diese (körperliche) Auslegung nunmehr durch eine Veröffentlichung im Internet erfolgen.

Die Unterlagen können auf der Homepage der Gemeinde <https://www.rot.de/Home/Rathaus/Veroeffentlichungen.html> abgerufen werden.

Die Gesetzgeber setzt als zusätzliches Informationsangebot zur Internetveröffentlichung die herkömmliche öffentliche Auslegung fest, sofern dies im Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde liegt. Die Unterlagen sind im Rathaus der Gemeinde Rot an der Rot, Klosterhof 14, 88430 Rot an der Rot, während folgender Öffnungszeiten zu Jedermanns Einsicht ausgelegt:

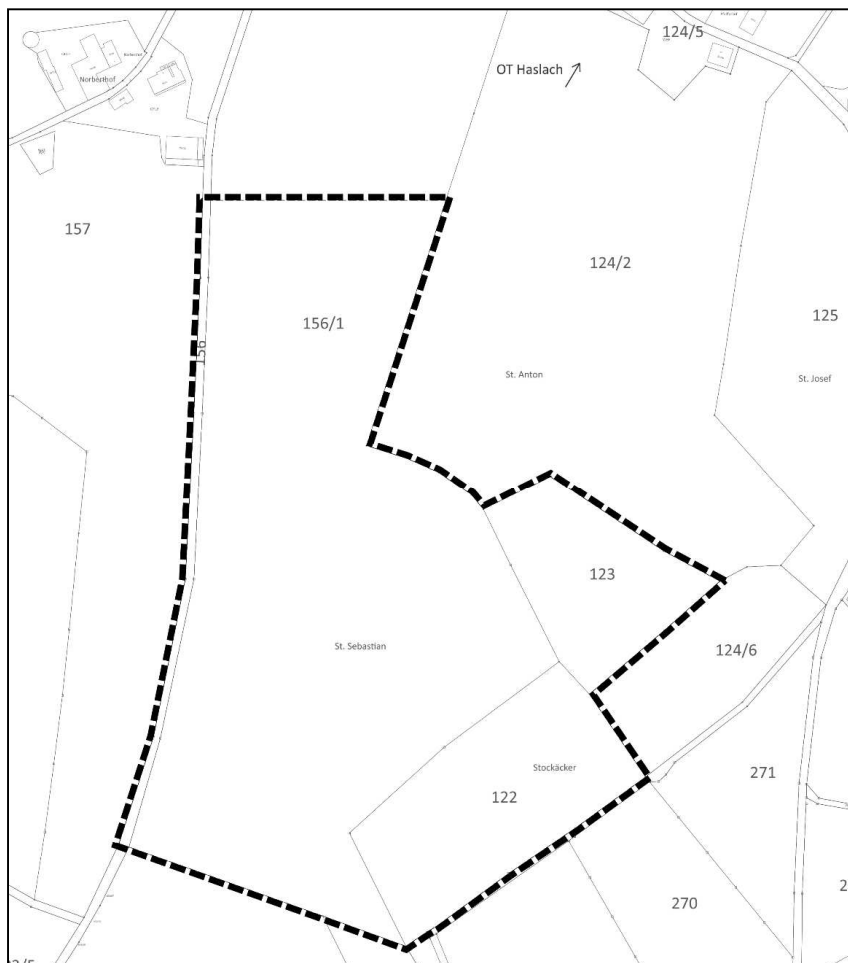
Montag – Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Da aufgrund der aktuellen Pandemie der freie Zugang zum Rathaus derzeit nicht möglich ist, soll vorab telefonisch unter 08395 9405-22 ein Termin vereinbart werden. In begründeten Fällen ist die elektronische oder postalische Zusendung des Entwurfs möglich.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung

und zur Erörterung der Planung. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt.



(nichtmaßstäblicher Lageplan)

Gemeinde Rot an der Rot, den 20.05.2021  
Irene Brauchle  
Bürgermeisterin